

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beginn und Beendigung des Nutzungsvertrages
- § 7 Rückgabe des Kleingartens
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Beiträge, Versicherung, Nutzungsentgelt, allgemeine Kosten, Umlagen
- § 10 Kassenwesen, Rechnungsführung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Schlussbestimmungen

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Blosenburghang“ Erfurt e.V.
- 2.. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt
- 3.. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter VR 350 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. in Erfurt.

## § 2

### **Ziele und Aufgaben der Vereins**

1. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluß von Mitgliedern zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung der in der Kleingartenanlage vorhandenen Kleingärten und einer naturverbundenen Freizeitgestaltung.  
  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, verwaltet sich selbst und dient der Wahrung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder auf der Grundlage der Verfassung.
3. Er fördert die kleingärtnerische Tätigkeit seiner Mitglieder sowie deren fachliche Betreuung.
4. Der Verein verpachtet die in der Kleingartenanlage vorhandenen Parzellen zur nicht gewerbsmäßigen Nutzung an seiner Mitglieder insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur naturverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung.
5. Der Verein fördert die Interessen seiner Mitglieder zur Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns, mit der Zugänglichkeit für die Allgemeinheit, zur Naturverbundenheit und zur Einhaltung der gestellten Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
6. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele bzw. die Erwirtschaftung von Gewinn. Erzielte Einnahmen dürfen nur für die Aufgaben gem. Statut verwendet werden. Das heißt, die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber von Behörden, Parteien, Vereinigungen und der Wirtschaft.
8. Der Verein setzt sich dafür ein, daß die Verwirklichung der Interessen seiner Mitglieder rechtlich gesichert ist und als gemeinnützige Tätigkeit öffentliche Anerkennung findet.
9. Der Verein sichert, daß die Kleingartenanlage gut gestaltet und kleingärtnerisch Gut nutzbar ist und sich auf der Grundlage der bestehenden Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Stadt Erfurt in das Stadt- und Landschaftsbild harmonisch einordnet.
10. Der Verein tritt bei den zuständigen Organen der Stadt Erfurt für die Sicherung und Erhaltung der bestehenden Kleingartenanlage ein.
11. Die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins zur Sicherung kleingärtnerischer und gemeinnütziger Tätigkeit.
12. Der Verein ist Mitglied des „Stadtverbandes der Kleingärtner“ e.V. Erfurt.
13. Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Statutes.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Bürger der Stadt Erfurt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des 1. Mitgliedsbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Das Mitglied ist berechtigt, jederzeit aus dem Verein auszutreten.
5. Dem Mitglied ist eine Mitgliederkarte und eine Satzung auszuhändigen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - an den Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden
  - an den Versammlungen und Schulungen teilzunehmen, die vorhandenen Einrichtungen zu nutzen
  - sich in Vereinsfragen, die seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, an Vorstand oder an die Mitgliederversammlung zu wenden

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich für die Verwirklichung der im Statut festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen.
- den aus der Mitgliedschaft und dem Pachtvertrag eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu den vom Vorstand festgelegten Terminen nachzukommen.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch freiwilligen schriftlichen Austritt zum Ende der Gartensaison (z. B.)
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluß des Mitgliedes z. B. wegen Nichteinhaltung der Kleingartenordnung und Zahlungsverpflichtungen oder andere Verstöße gegen Satzung
- Auflösung des Kleingartenvereins

### § 6

#### Beginn und Beendigung des Pachtverhältnisses

##### 1.0 Beginn des Pachtvertrages

- 1.1 Die Anmeldung bzw. Bewerbung für ein Kleingarten kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Anmeldung ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- 1.2 Zum Zweck der Vergabe freier Kleingärten führt der Vorsitzende eine Bewerberliste.
- 1.3 Über die Vergabe eines Gartens an den Bewerber entscheidet der Vorstand.
- 1.4 Der Abschluß des Pachtvertrages ist an die Mitgliedschaft gebunden.
- 1.5 Der Pachtvertrag wird durch den Vorsitzenden abgeschlossen und ist in der Regel unbefristet.
- 1.6 Der Pachtzins ergibt sich aus den jeweiligen gültigen Preisen und kann entsprechend verändert werden.

##### 2.0 Beendigung des Pachtvertrages

Der Pachtvertrag wird beendet durch:

- 2.1 Die schriftliche Kündigung  
Der Pächter kann das Pachtverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Oktober des laufenden Jahres kündigen. Aus gerechtfertigten Gründen ist eine Kündigung zum Ende eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

2.2 Den Tod des Pächters, wenn der überlebende Ehegatte zu diesem Zeitpunkt nicht pachtberechtigt war.

Mit diesem ist nur ein neues Pachtverhältnis zu begründen, wenn er Mitglied des Vereins wird und innerhalb von 2 Monaten einen neuen Pachtvertrag mit dem Vorstand abschließt.

Wird mit dem überlebenden Ehegatten kein neues Pachtverhältnis begründet, kann der neue Vertrag bevorzugt mit einem seiner Kinder abgeschlossen werden.

2.3 Bei besonders schwerwiegenden vertragswidrigem Verhalten kann durch den Vorstand eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Der mit dem Mitglied abgeschlossene Pachtvertrag kann durch den Vorstand gekündigt werden:

- der Pachtberechtigte seine Pflichten aus dem Statut und der Kleingartenordnung wiederholt gröblichst verletzt oder sich auf andere Weise gemeinschaftsstörend verhält
- der Pachtberechtigte seinen Kleingarten im Sinne der gärtnerischen Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet.  
Den Kleingarten nicht allseitig persönlich nutzt bzw. die Nutzung an andere Bürger überträgt.
- der Pachtberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen, wie Pacht/Wassergeld/Ersatzbetrag für nicht geleistete Stunden
- Mitgliedsbeitrag (Umlage pro Jahr + Garten) trotz Mahnung nicht nachkommt
- der Pachtberechtigte ohne Zustimmung des Vorstandes bzw. einer behördlichen Genehmigung ein Bauwerk errichtet oder erweitert, das der Genehmigungspflicht unterliegt: z.B. Bau von Garagen
- der Pachtberechtigte ohne Genehmigung des Vorstandes Kleintierhaltung in der Gartenanlage betreibt.
- der Pachtberechtigte Wasser oder Strom unter Umgehung der für den Verein getroffenen Festlegung widerrechtlich entnimmt.

2.4 Ablauf eines Kündigungsverfahrens

Feststellung eines Verstoßes gegen das Bundeskleingartengesetz oder des Statuts / Kleingartenordnung.

Danach erfolgt Vorstandsbeschluss zur Abmahnung.

Angemessene Frist zur Behebung des Verstoßes wird gesetzt, (4 – 8 Wochen).  
Erfolgt keinerlei Reaktion des Vereinsmitgliedes – Kündigung lt. Statut und Bundeskleingartengesetz § 8 fristlos oder § 9 fristgemäß (je nach Sachverhalt).  
Bei Nichtbefolgung der Räumungsaufforderung erfolgt Räumungsklage beim zuständigen Gericht.

Kleingarten und Laube werden geschätzt.

## § 7

### Rückgabe des Kleingartens

1.0 Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Kleingarten mit den darauf befindlichen Bauwerken, Anlagen, Anpflanzungen dem Vorstand in einem ordnungsgemäß bewirtschafteten Zustand zu übergeben.  
Nicht genehmigte Einrichtungen sind auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen.

2.0 Die Übergabe an den nachfolgenden Pächter erfolgt auf der Grundlage eines Kaufvertrages.  
Die Bewertungsmerkmale für die Oberflächenentschädigung werden durch einen unabhängigen Schätzer festgelegt.  
Der Gesamtbetrag der Schätzung ist im Kaufvertrag auszuweisen. Der Kaufvertrag ist vom Vorstand zu bestätigen.

3.0 Den Antrag zum Einsatz der Schätzer stellt der Vorstand.  
Die Schätzung ist kostenpflichtig zu Lasten des Pachtberechtigten.

4.0 Der festgesetzte Schätzungsbetrag ist vom neuen Pachtberechtigten auf das Konto des Vereins zu überweisen.  
Nach Abzug evtl. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein ist der Restbetrag an den abgehenden Pachtberechtigten zu zahlen.

## § 8

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

#### 1.0 die Mitgliederversammlung

#### 2.0 der Vorstand

#### 1.0 Die Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat folgende Hauptaufgaben

- Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- Wahl der Wahlkommission
- Wahl des Vorstandes
- Neufassung, Änderung und Bestätigung des Statuts
- Festsetzung der Umlagen, der Höhe der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit und der Höhe des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Zugehörigkeit oder den Austritt zu einer Dachorganisation
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.  
Diese ist zugleich die Jahreshauptversammlung.

1.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, können die Mitglieder, die den Antrag gestellt haben, eine Ermächtigung zur Einberufung beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

1.4 Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeitangabe in einer Frist von 2 Wochen.

1.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.

1.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

1.7 Beschlüsse zur Änderung der Satzung, der Zugehörigkeit oder Austritt aus einem Dachverband sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins.

1.8 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.

1.9 Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter zu bestätigen.

## 2.0 Der Vorstand

2.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Hauptkassierer

eine Erweiterung muß vor der Wahl beschlossen werden.

2.2 Vorstand im Sinne der Rechtsfähigkeit sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind nach außen allein vertretungsberechtigt.  
Mitgliedern des Vereins gegenüber vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Verein.

2.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt.  
Bei der Wahl gilt derjenige als gewählt, der mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.  
Ist dies nicht der Fall, ist eine Nachwahl durchzuführen. Danach ist von den Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmzahl erhält.

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu bestätigen.

2.4 Der Vorstand hat die Beschlüsse lt. Statut auszuführen.  
Er ist berechtigt, die dazu erforderlichen Geschäfte wahrzunehmen. Er setzt In Abstimmung mit dem Dachverband, die Höhe des Mitgliederbeitrages fest.

2.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.  
Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

2.6 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

2.7 Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.  
Im Ausnahmefall haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf persönliche Aufwendungen, Reisekosten oder andere bare Auslagen. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

2.8 Die Gruppenobleute werden vom Vorstand berufen.  
Sie erfüllen Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit und werden zu notwendigen Vorstandssitzungen eingeladen.

2.9 Fachberater werden vom Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

## § 9

### Beiträge, Versicherungen Pachtzins, Umlagen

1.0 Die finanziellen Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Spenden und Sammlungen sowie Stiftungen aufgebracht.

2.0 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und schließt die Abführung an den Stadtverband ein.

3.0 Durch die Mitglieder sind weiterhin zu zahlen:

- Jahresprämie für Versicherungen
- Pachtzins
- Kosten für Wasserverbrauch
- Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit

4.0 Das Defizit bei der Wasserabrechnung wird auf die Abnehmer umgelegt.

- 5.0 Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgelegt.  
Nicht termingerechte Zahlungen werden gemahnt.  
Mahnggebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.  
Trotzdem ausbleibende Zahlungen werden nach Abschnitt V. behandelt.

## § 10

### Kassenwesen, Rechnungsführung

- 1.0 Zur Abwicklung der finanziellen Geschäfte ist ein verzinsliches Konto zu führen.
- 2.0 Zahlungen und Überweisungen dürfen nur mit schriftlicher Bestätigung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erfolgen.
- 3.0 Der Vorsitzende und der Hauptkassierer tragen die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit im Zahlungsverkehr.
- 4.0 Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs und der Zahlungsbelege ist vom Hauptkassierer ein Kassenbuch zu führen.  
Zahlungsbelege sind 5 Jahre aufzubewahren.

## § 11

### Auflösung des Vereins

- 1.0 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluß mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vereins erforderlich.  
Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 15 Mitglieder sinkt bzw. durch das Amtsgericht das Verfahren zur Gesamtvollstreckung eröffnet wird.
- 2.0 Bei Auflösung der Kleingartenorganisation ist ihr Vermögen in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Schlussbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, die vom Amtsgericht Erfurt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art, sind, selbstständig vorzunehmen. Die Satzung wurde am 29. Juni 1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 15.09.2000, geändert.

gez. Koch  
Vorsitzender

Anhang

Die Bestätigung der geänderten Satzung wurde in der Vorstandssitzung am 15.09.2000 beschlossen.

Vorstandsvorsitzender  
Koch

